



Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Abs. 1 KAG**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1:

**Änderung des Kommunalabgabengesetzes
des Landes Schleswig-Holstein (KAG)**

Das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.04.2017, GVOBl. SH S. 269) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 S. 1 lautet wie folgt:

Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen Einrichtungen können durch die Gemeinden von denjenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigten und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

Artikel 2:

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Erhebung von Beiträgen gem. § 8 Abs. 1 KAG SH sollte nicht länger auf der Grundlage einer generellen Beitragspflicht, sondern im Rahmen einer Ermessensregelung durch die Gemeinden erfolgen. Dies verschafft den kommunalen Entscheidungsträgern größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verteilung von Beiträgen, unterstreicht zugleich aber auch die unmittelbare Verantwortung der Gemeinden gegenüber ihren Bürgern zur spürbaren Abmilderung finanzieller Belastungen.

Beiträge zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen sorgen besonders bei Straßenbaumaßnahmen regelmäßig für erhebliche finanzielle Belastungen auf Seiten der Bürger. Zwar ist es bei Straßen in Wohngebieten nachvollziehbar, wenn Anlieger, die zugleich Hauptnutzer dieser Straßen sind, daran von den örtlichen Gemeinden finanziell beteiligt werden. Sehr viel problematischer ist dies jedoch bei hauptsächlich von der Öffentlichkeit genutzten Straßen, Wegen und Plätzen, da deren Abnutzung dann vorrangig durch den Durchgangsverkehr und nicht durch die Eigentümer erfolgt. Hier stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit von Beitragserhebungen gerade in solchen Fällen, in denen die entstehenden finanziellen Belastungen von den betroffenen Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden nicht bewältigt werden können, weil ausreichende Einnahmen oder Vermögensrücklagen nicht verfügbar sind. Etwaige Wertsteigerungen von Grundstücken fallen demgegenüber nicht relevant ins Gewicht, solange diese nicht durch tatsächliche Grundstücksveräußerungen realisiert werden.

Volker Schnurrbusch und die AfD-Fraktion